Wien, Donnerstag den 20. September 1877. X. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ausspruch über die Unzulässigkeit der politisch-behördlichen Verfügung auf Berichtigung einer Geburtsmatrikel in dem Falle, wo es sich um die Lösung eines bei den Civilgerichten bereits anhängigen Rechtsstreites handelt.

Die von ihrem Gatten geschiedene Gutsbesitzerin von L., Namens Karoline Sz., geborne K. ist im Jahre 1874 eines gewaltsamen Todes ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Ihr allein am Leben verbliebener Bruder Ladislaus K. meldete sich bei Gericht zur Uebernahme der Verlassenschaft nach seiner Schwester und das Gericht hat auch ihm als dem präsumtiven Erben den Nachlaß nach der Karoline Sz. in Besitz und provisorische Verwaltung übergeben.

Allein bald hierauf ist der über 20 Jahre alte Unterofficier Gustav Anton Theodor G. bei Gericht mit der Behauptung aufgetreten, daß er ein unehelicher Sohn der Karoline Sz. sei und begehrte als solcher die Einantwortung des ganzen hinterbliebenen Nachlasses. G. betrat zur Erweisung seines Anspruches den Rechtsweg, der bei den Gerichten in Schwebe ist, und ist im Zuge desselben bei der Statthalterei mit der Bitte eingeschritten, es möge die Ergänzung der Geburtsmatrikel der Pfarre P. durch nachträgliche Eintragung des Namens seiner Mutter veranlaßt werden, indem er geltend machte, daß er in der besagten Geburtsmatrikel als ein uneheliches Findelkind unbekannter Eltern eingetragen ist; er sei jedoch in der Lage, durch namentlich bezeichnete Personen zu erweisen. daß er ein unehelicher Sohn der am 11. Juli 1874 verstorbenen Karoline Sz. sei; er bitte daher um Einvernahme der von ihm berufenen Zeugen und Veranlassung des Weiteren im Sinne seines Begehrens.

Die Statthalterei hat hierüber im Wege der T . . .er und G . . .er Bezirkshauptmannschaft, dann des L.er Magistrates mehrere Personen eidlich einvernehmen lassen, und sodann mit der Entscheidung vom 27. Mai 1877 ausgesprochen: „Im Grunde der Hofkanzleiverordnung vom 13. Jänner 1814, dann der Gubernial-Decrete vom 21. October 1836 (P. G. S. ex 1838 Nr. 132) und 8. Mai 1844, Z. 24.081 ist die Geburtsmatrikel des G. durch Eintragung des Namens der Mutter dahin zu ergänzen, daß G. ein unehelicher Sohn der Karoline Sz., Tochter des Theodor K. und der Salomea P. ist. Aus den citirten Decreten leitet die Statthalterei ihre Competenz zur Entscheidung in dieser Angelegenheit ab, und erkennt den Beweis für den Umstand, daß G. ein unehelicher Sohn der benannten Karoline Sz., gebornen K. sei, als erbracht, weil eidliche Zeugen es bestätigen, daß die Genannte ihnen persönlich erklärt und gestanden hat, daß sie die Mutter des G. sei."

Diesem Ausspruche gemäß, hat die Statthalterei im Wege des lateinischen T . . .er Consistoriums die Geburtsmatrikel in P. in Betreff des G. in der angedeuteten Richtung ergänzen lassen, was auch bewirkt wurde. Hievon wurden G. und auch Ladislaus K., Letzterer mit dem Beisatze verständigt, daß es im freisteht, im Rechtswege den Gegenbeweis in Betreff der Richtigkeit der angeordneten Ergänzung der Geburtsmatrikel des G. zu führen.

Im Ministerialrecurse führte Ladislaus K. an, daß die politischen Behörden bloß berufen sind, den Namen der Mutter nur auf ihr Verlangen zu constatiren; Karoline K. habe aber weder beim Taufacte, bei welchem sie als Pathin intervenirte, noch sonst jemals die Feststellung ihres Namens als Kindesmutter verlangt; die politischen Behörden sind daher zur Entscheidung dieses Falles incompetent. Denn hier handle es sich um die Constatirung des Geburtsactes, was die Statthalterei auch versucht hat, und auf diese Art habe dieselbe implicite über ein Personenrecht entschieden, was nur von den zuständigen Gerichten ausgesprochen werden kann, da nach den §§ 137—168 a. b. G. B. Personenrechte nur zur Entscheidung der Gerichte gehören; Gerichte seien auch nur competent, da der Geburtsact des G. durch den Taufschein sich nicht constatiren läßt, ein Präjudicial-Erkenntniß über die Filiation des G. auszusprechen. Auch bestätige kein Zeuge den Geburtsact aus eigener Wahrnehmung, demnach der Act der Geburt des G., die Identität des gebornen Kindes und der Mutter nicht erwiesen sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 31. Juli 1877, Z. 10.222 erkannt: „Das k. k. Ministerium des Innern findet über den Recurs des Gutsbesitzers Ladislaus K. die angefochtene Statthalterei-Entscheidung zu beheben und auszusprechen, daß die politischen Behörden nicht in der Lage sind, auf das Begehren des G. um Rectificirung

seiner Geburtsmatrikel einzugehen, sondern dasselbe auf den Rechtsweg verweisen müssen, da es sich im vorliegenden Falle um die Lösung civilrechtlicher Fragen handelt, die bereits anläßlich eines Erbschaftsstreites bei Gericht anhängig sind." R.

Die Einhebung von Marktgebühren nach Maß und Gewicht der zu Markt gebrachten Artikel widerspricht nicht der Bestimmung des § 69 der Gewerbeordnung.

Die Stadt P. besitzt eine Marktordnung, welche im Grunde der von der Statthalterei am 24. April 1874 ertheilten Vollmacht von der Bezirkshauptmannschaft O. am 30. November 1874 bestätigt worden ist. Im § 19 derselben ist die Art und Weise der Marktgebühren und deren Höhe bestimmt u. zw. für die Wochenmärkte. Diese Gebühren sind in 3 Classen getheilt u. zw. a) solche, welche nach Maß- und Gewicht, b) nach dem Platze, und c) nach der Stückzahl eingehoben werden.

Die Gemeinde P. hat nun mehrere Aenderungen an der Marktordnung vorgenommen und bei dieser Gelegenheit auch die Marktgebühren im § 19 a statt nach dem alten österr. Maße und Gewichte, nach den neuen Maßen und Gewichten (Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. B. Nr. 16 ex 1872) bestimmt, jedoch nicht bloß umgerechnet. Die Statthalterei hat diesen geänderten Absatz a des § 19 unterm 31. October 1876 nicht genehmigt, nachdem im § 19 die Tarifsätze unter a) „Poplátky dle miry a váhy" nicht nach ganzen Fuhren, Schiebkarren u. s. w, sondern nach Hectolitern und Kilogramm festgesetzt sind, welcher Vorgang nicht eingehalten werden darf, weil die so gestaltete Gebührenbemessung, den Charakter einer Verzehrungssteuer tragend, nicht wie es § 69 der Gewerbeordnung statuirt, als eine Vergütung für die Ueberlassung des Raumes erscheinen würde".

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat das Bürgermeisteramt der Stadtgemeinde P. eine Vorstellung überreicht, welche die Statthalterei als Recurs behandelte und zur Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vorlegte. In der Vorstellung wird angegeben, daß in Gemäßheit aller früheren bestandenen Marktordnungen und auch jenen, die seit Bestand der Gewerbeordnung von der Statthalterei genehmigt worden sind, die Einhebung nach Maß- und Gewicht (§ 19 a) gestattet war und daß die Auslegung des § 69 Gewerbeordnung in der Auffassung der Statthalterei nicht richtig sei, indem die Marktgebühren nicht nur eine Vergütung für den überlassenen Raum, sondern auch außerdem für den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden, wie z. B. die Pflasterung des Marktplatzes, dessen Reichhaltung &c. Schließlich wurde um die Bestätigung der revidirten Marktordnung, resp. die Genehmigung des Absatzes a des § 19 gebeten.

Die Statthalterei beantragte die Abweisung, weil die Fälle sich häufen, daß Marktorte, welche ihre Marktordnungen anläßlich der Aenderungen der Maß- und Gewichtsansätze zur Genehmigung vorlegen, aus den Marktgebühren neue Einkommensquellen zu erschließen bemüht sind, indem sie förmliche Accisen einzuführen versuchen.

Das k. k. Ministerium des Innern aber hat unterm 7. Februar 1877, Z. 17.760 ex 1876 erkannt: „Das k. k. Ministerium des Innern findet in Folge der zu seiner Entscheidung vorgelegten Vorstellung der Stadtgemeinde P. die Statthalterei-Entscheidung zu beheben und die Genehmigung des Absatzes a (Poplátky dle miry a váhy) im § 19 der modificirten Marktordnung dieser Stadt zu ertheilen, weil die Einhebung von Marktgebühren bei einzelnen Artikeln nach Maß- und Gewicht mit dem § 69 der Gewerbeordnung insoferne nicht im Widerspruche steht, als die Marktgebühren nicht bloß für den überlassenen Raum, sondern auch für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben werden dürfen und diese Art der Einhebung bei derselben Gattung von Artikeln in P. nach der jetzt geltenden von der Statthalterei erst im Jahre 1874 genehmigten Marktordnung bereits gestattet ist. Was den in dem Einbegleitungsberichte der Statthalterei vom 12. December 1876 für die Zurückweisung der Vorstellung geltend gemachten Grund betrifft, so muß bemerkt werden, daß es sich in diesem Falle nicht um die allerdings nach der Cynosur des § 69 streng zu prüfende Höhe der Gebührenansätze, sondern um den Maßstab für deren Bemessung handelt." W.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer israelitischen Cultusgemeinde wegen Benützung eines Raumtheiles der Synagoge zu Gebetszwecken nach einem besonderen Rituale kommen nicht im Wege des gerichtlichen Besitzstörungsverfahrens, sondern vor den Administrativbehörden auszutragen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 15. Mai 1877, Z. 5507 erkannt:

In Erledigung des Berichtes des k. k. Oberlandesgerichtes vom 17. April 1877, Z. 7379 über den a. o. Revisionsrecurs des Jakob Gottfried und Genossen wie auch der israel. Cultusgemeinde in Ropczyńce gegen die gleichlautenden Entscheidungen des k. k. Bezirksgerichtes zu Ropczyńce vom 28 Juni 1876, Z. 3273 und des k. k. Oberlandesgerichtes zu Lemberg vom 17. October 1876, Z. 18.817, denen gemäß der Provisorialklage des Chaim Osias Szkolnik und Genossen vom 10. Februar 1876, Z. 717 willfahrend erkannt wurde: 1. Die Mitglieder der israel. Gemeinde in Ropczyńce welche ihren Gottesdienst nach dem Rituale „Aszkanis" verrichten, nämlich Chaim Osias Szkolnik und viele andere mit Namen aufgeführte Genossen, befanden sich im letzten factischen Besitze des in dem Augenscheins-Protokolle vom 15. März 1876 mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichneten und dort beschriebenen Theiles der neuen Synagoge in Ropczyńce welcher ein abgesondertes Zimmer bildet. 2. Die Geklagten Jakob Gottfried und Genossen wie auch die dem Streite beitretenden Fawor Katz und Leib Brandes störten die Kläger in dem gedachten Besitze. 3. Die Kläger werden im Besitze des oben beschriebenen Locales geschützt und den Geklagten jede weitere, sowohl mittelbare als auch unmittelbare Störung der Kläger im Besitze des strittigen Locales bei Strafe von 50 fl. untersagt, endlich 4. Die Geklagten in den den Klägern binnen 14 Tagen zu leistenden Ersatz der Gerichtskosten per 10 fl. 80 kr. verfällt — hat der k. k. oberste Gerichtshof diesem a. o. Revisionsrecurse zu willfahren, beide untergerichtlichen Entscheidungen als nichtig aufzuheben, dem k. k. Oberlandesgerichte zu verordnen, die Besitzstörungsklage vom 10. Februar 1876, Z. 717 den Klägern als zum gerichtlichen Verfahren nicht gehörig erfolglos zurückzustellen und an die Administrativbehörden weisen zu lassen, wie auch die Kläger in den den Geklagten binnen 14 Tagen zu leistenden Ersatz der Gerichtskosten per 18 fl. 77 kr., der Kosten für den Recurs an das k. k. Oberlandesgericht per 8 fl. 77 kr. und für den Revisionsrecurs per 7 fl. 61 kr. zusammen 35 fl. 15 kr. zu verfällen befunden.

„Denn die Kläger verlangen den gerichtlichen Schutz im Besitze einer abgesonderten Abtheilung in der neuen Synagoge Ropczyńce damit sie dort ihre Andacht nach dem Rituale „Aszkanis" fortan wie bisher verrichten können, wobei sie anführen, daß sie als Handwerker nach dem genannten Rituale, dagegen alle übrigen Israeliten nach dem Rituale „Sfard" zu beten pflegen, daß seit Beendigung der neu erbauten Synagoge (Versöhnungsfest 1875) sämmtliche nach dem Rituale „Aszkanis" betende Israeliten und namentlich die Kläger den strittigen Theil der Synagoge benützten, während alle übrigen Israeliten in dem großen Raume der Synagoge nach dem anderen obgenannten Rituale beteten, wiewohl die Letzteren auch zu der nun strittigen Abtheilung der Synagoge freien Zutritt hatten.

Die Kläger behaupten ferner in den ausschließlichen Besitz der nun strittigen Abtheilung der Synagoge durch die Zustimmung des Rabbiners Simeon Rosenzweig gelangt zu sein, welcher ihnen die Schlüssel hiezu gegeben hat und welche Abtheilung sie seit dieser Zeit zur Verrichtung ihres Gottesdienstes bis 15. Jänner 1876 verwendeten und unter ihrer Aufsicht und unter ihrem Verschluß hielten, an welchem Tage sie durch die Geklagten in der Art gestört wurden, daß die Thüre der gedachten Synagogenabtheilung gewaltsam geöffnet, die zur Verrichtung des Gottesdienstes erforderlichen Einrichtungsstücke herausgetragen und ihnen der freie Zutritt in diese Abtheilung verwehrt wurde; die Geklagten wendeten ein, daß sie nicht im eigenen Namen, sondern auf Befehl des israelitischen Cultusvorstandes Fawor Katz und Leib Brandes handelten, und die beiden letzteren erklärten auch die Vertretungsleistung in dieser Streitsache zu übernehmen.

Ohne in die weiteren Details der umfangreichen Reden und Gegenreden dieser Streitsache einzugehen, ist es einleuchtend, daß es sich in dem vorliegenden Falle um einen zur gerichtlichen Competenz gar nicht gehörigen Gegenstand handelt.

Denn die Synagoge ist ein dem öffentlichen Gottesdienste der israelitischen Bevölkerung gewidmetes Gebäude, dessen Eigenthum und Verwaltung der Cultusgemeinde, resp. dem Cultusvorstande zusteht, wie dies aus den Bestimmungen der §§ 9, 16, 19 der galiz. Judenordnung vom 7. Mai 1789 und in dem § 89 und § 92 des Gemeindegesetzes für Galizien und Krakau vom 12. August 1866 hervorgeht; dadurch, daß mehrere Mitglieder der israel. Cultusgemeinde in einem bestimmten Theile der Synagoge mit Gestattung des Rabbiners, wie von den Klägern behauptet wird, ihre Andacht verrichten, konnten sie nicht einen Besitz dieses Theiles der Synagoge erlangen (§ 509 a. b. G. B.), ob sie aber einen Anspruch haben, an dem ihnen angewiesenen Orte ihre Andacht auch fernerhin und bleibend zu verrichten, gehört in den Wirkungskreis der Verwaltung der Synagoge.

Wenn die Mitglieder der Cultusgemeinde durch eine Eigenmächtigkeit oder einen Uebergriff anderer Glaubensgenossen, oder durch eine Verfügung des Vorstandes der Cultusgemeinde in der Verrichtung ihres Gottesdienstes in der Synagoge beeinträchtigt zu sein vermeinen, so gehört die Austragung des diesfälligen Streites vor die Administrativbehörden, nicht aber vor die Gerichte.

Es waren sonach die untergerichtlichen Entscheidungen als nichtig zu beheben und die Kläger welche durch ihre Klage die gerichtliche Verhandlung veranlaßten, gemäß §§ 23 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl. in den Ersatz der dem Gegentheile hiedurch erwachsenen Kosten, welche entsprechend gemäßigt wurden, zu verfällen."

Betreffend die allgemeine Zulässigkeit des Hausirhandels mit Südfrüchten.

Johann R., Hausirer in N., welchem die Bezirkshauptmannschaft O. vermöge seines damaligen Wohnortes O. unterm 4. April 1875 ein auf den Hausirhandel mit Südfrüchten, Schiefer, Bleistiften und Stahlfedern lautendes und bis zum 12. Februar 1876 giltiges Hausirbuch ausgefertigt hatte, wurde bei der Bezirkshauptmannschaft B. am 17. März 1876 um die Erneuerung seiner Hausirbewilligung bittlich, welche dieses Einschreiten mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort des Bittstellers der Bezirkshauptmannschaft in Sch. zur Erledigung abtrat. Die letztere hat unterm 9. Mai 1876 dem Josef R. die Bewilligung zum Hausirhandel mit Schiefer, Bleistiften und Stahlfedern ertheilt, aber die „Südfrüchte" in die Licenz nicht aufgenommen.

Gegen diese Licenzbeschränkung hat R. den Recurs bei der Statthalterei überreicht, worin er geltend machte, daß die ursprüngliche, von der O.er Bezirkshauptmannschaft ertheilte Hausirbewilligung auch auf den Handel mit „Südfrüchten" gelautet hat und es für ihn demnach unerklärlich sei, daß die Erneuerung der Hausirbewilligung nicht im vollen Umfange erfolgte, da doch das Hausirpatent nicht abgeändert worden sei. Recurrent wendete ferner mit Beziehung auf den ihm angeblich zur Motivirung seiner Abweisung mündlich zu Theil gewordenen Bescheid, daß das Hausiren mit Südfrüchten nur den Gotscheern gestattet sei, ein, daß der Hausirhandel mit Südfrüchten in dem § 12 des Hausirpatentes nicht verboten ist und daß die im § 17 dieses Patentes den Gotscheern eingeräumte Begünstigung, den Hausirhandel mit Südfrüchten zu betreiben, nicht darin bestehe, daß nur sie den Handel mit diesen Früchten betreiben dürfen, sondern darin, daß diese Personen den Hausirhandel auch dann betreiben dürfen, wenn sie das gesetzliche Alter von 30 Jahren nicht erreicht haben und daß die Bewilligung für das ganze Reich Geltung habe. Endlich führte er an, daß auch andere Personen in seinem Aufenthaltsbezirke die Concession zum Südfrüchten-Hausirhandel haben.

In dem Einbegleitungsberichte, welchen der Bezirkshauptmann in Sch. über den Recurs erstattete, wurde angeführt, daß die Südfrüchte in die Hausirlicenz im Hinblicke auf §§ 12 lit. a und c und § 17 lit. f des Patentes vom 4. September 1852 um so weniger einbezogen werden konnten, als im § 17 lit. f die Südfrüchte ausdrücklich unter jenen Handelsartikeln angeführt erscheinen, mit welchen der Hausirhandel nur den Bewohnern von Gottschee, Pöllant und Reifnitz in Krain gestattet ist.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 18. Juli 1876 dem Recurse im Grunde der §§ 12 lit. a und c und § 17 lit. f des Hausirpatentes keine Folge gegeben.

Das k. k. Ministerium des Innern aber hat ddo. 17 November 1876, Z. 15.199 dem Recurse des Josef R. Folge zu geben befunden und unter Behebung der Statthalterei-Entscheidung dem Recurrenten die Licenz zum Hausirhandel mit Südfrüchten ertheilt, „weil Südfrüchte nicht unter die im § 12 des Hausirpatentes vom Hausirhandel ausgeschlossenen Waaren fallen und der § 17 lit. f des Hausirpatentes auf den vorliegenden Fall gleichfalls keine Anwendung findet."

M.

Die Umgestaltung radicirter chirurgischer Gewerbe in frei verkäufliche liegt in der Tendenz der einschlägigen gesetzlichen Normen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 30. Mai, Z. 4970 ex 1877 dem Recurse des Wundarztes Wilhelm G. in E. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 7. Februar 1877, womit die Abtrennung des auf dem Hause Nr. 11 in E. radicirten chirurgischen Gewerbes von diesem Hause und Umgestaltung desselben in ein frei verkäufliches verweigert wurde (die Statthalterei war nämlich der Ansicht, daß eine solche Abtrennung nur unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen, welche im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen worden seien, zu gestatten sei), unter Behebung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung Folge zu geben und dieses chirurgische Gewerbe als ein frei verkäufliches anzuerkennen befunden, „weil es im Sinne der Normal-Vorschrift vom 24. October 1755 und des an die n.-ö. Rectifications-Commission erflossenen Hofrescriptes vom 27. März 1756 gelegen ist, daß chirurgische Gewerbe von den Häusern, worauf sie haften, bei sich ergebenden Anlässen (Besitzänderungen Erledigungen) getrennt und als verkäuflich behandelt werden sollen und gegen den Verkauf des fraglichen Gewerbes an E., beziehungsweise gegen die Umwandlung desselben in ein frei verkäufliches in privatrechtlicher Beziehung kein Anstand obwaltet."

E.

Auch im Falle eines Concurses sind die zum Meistbote einer verkauften Realität liquidirten Steuerrückstände speciell nach der Natur der Steuer und dem Zeitpunkte derselben zu liquidiren.

Mit gleichlautenden Entscheidungen der unteren Instanzen wurde bei der Meistbotvertheilung einer zur Concursmasse gehörigen Realität der von der k. k. Finanzprocuratur Namens des Steuerärars auf Grundlage eines steuerämtlichen Nachweises liquidirte Rückstand an Grund-, Haus- und Hausclassensteuer, auch Einkommen- und Erwerbsteuer, ferner an Executionsbeträgen, Verzugszinsen, Handelskammer-, Bezirks- und Schulbeiträgen im Gesammtbetrage von 429 fl. für liquid erklärt und als Vorzugspost vor allen Hypothekargläubigern collocirt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat unterm 28. März 1877, Z. 3211 beide Entscheidungen aufgehoben und die Ergänzung der Extricationsverhandlung angeordnet: in Erwägung, daß nach den Bestimmungen des Hofdecretes vom 16. September 1825, Z. 2132, J. G. S. Abs. 1, 2 und 3, das Vorzugsrecht aus dem Kaufpreise einer executiv veräußerten Realität nur jenen für die drei Jahre rückständigen Steuern und Abgaben vor allen Hypothekargläubigern gebührt, welche von dem unbeweglichen Gute hätten entrichtet werden sollen, nicht aber auch andere, wenngleich im Concurse privilegirte derlei Forderungen.

Da nur der Erwerbsteuer, nach dem Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812, § 11, das Vorzugsrecht in Concursfällen gewahrt ist; da ferner die mit dem kais. Patente vom 29. October 1849 Nr. 439 R. G. B., eingeführte Einkommensteuer, laut § 2 das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume und von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten einer besonderen Besteuerung nach dem kais. Patente vom 10. October 1849, Z. 412 R. G. B., unterzieht, da endlich die allgemeine Bezeichnung des steuerämtlichen Ausweises: „ältere Executionsbeträge und Verzugszinsen" durch die nicht nachgewiesene Beziehung auf die in Execution gezogene Realität sich als ganz unverständlich für die Zahlungsordnung herausstellt, so erscheint die auf Grund des gedachten steuerämtlichen Ausweises in Pausch und Bogen veranlaßte Collocation des gesammten Steuerrückstandes als Vorzugspost durch den Inhalt dieses Ausweises nicht hinreichend begründet, zumal der Ausweis in seinen einzelnen Rubriken als unverständlich und zweifelhaft sich herausstellt,

denn in solchem findet sich in der Rubrik: Einkommensteuer in Beziehung auf das Haus eine ganz unverständliche Anmerkung, weil das Finanzgesetz für das Jahr 1874 vom 26. April, Nr. 42 R. G. B., sowie jenes für das Jahr 1875 vom 22. December 1874, Z. 147 R. G. B., eine Einkommensteuer nur für jene Gebäude festsetzt, die im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, und in dem die Grundlage der Zahlungsordnung bildenden Ausweise eine solche Anmerkung nicht vorgekommen ist.

Was ferner unter der Rubrik der vereinigten Zuschläge zu verstehen sei und wie viel solche das Reale betreffen, ist aus dem Ausweise gar nicht zu ersehen. Der Handelskammerbeitrag wird nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868, Z. 85 R. G. B., § 21, nach der directen Steuer, welche vom Bergbau, Gewerbe- und Handelsbetrieb entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichmäßig umgelegt, und zugleich mit ihr eingehoben, repräsentirt also gleichfalls keine von der Realität gebührende Steuer; Bezirks- und Schulbeiträge stellen sich als Concurrenzbeiträge für öffentliche Zwecke dar, denen im Sinne des Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 J. G. S., wohl das privilegirte Hypothekarrecht der nicht über 3 Jahre sich erstreckenden Abgabenrückstände zukommt. Verzugszinsen sind wohl kraft des Gesetzes vom 9. März 1870, Nr. 23 R. G. B., sammt den Steuerrückständen einzubringen, aber als Vorzugspost von dem Kaufpreise der Realität doch nur insoferne, als solche die von der Realität zu entrichtenden Steuern und Abgaben betreffen, worüber aus dem Ausweise eben so wenig als über die darin angesetzten älteren Executionsgebühren eine Aufklärung zu entnehmen ist. Ger. H.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Provisorialverfügungen in Wasserrechtsangelegenheiten.

Zur Hintanhaltung von Gefahren oder Beschädigungen können bei Wasserrechtsstreiten, wenn eine sofortige Regelung der Wasserrechtsverhältnisse nicht erfolgen kann, Provisorial-Verfügungen getroffen werden; es ist jedoch hiernach die endgiltige Regelung der Verhältnisse möglichst rasch und von Amtswegen herbeizuführen.

Erhaltung gemeinschaftlicher Werkcanäle.

Wenn an einem Werkcanale später neue Werke entstehen, haben dieselben, daferne nicht bei der Concession oder sonst zu ihren Gunsten ausdrücklich Befreiungen stipulirt worden sind, zur Erhaltung der gemeinsamen Anlagen nach Verhältniß des Nutzens beizutragen, wenn auch vor ihrer Entstehung die Erhaltungspflicht den älteren Werkbesitzern allein obgelegen ist.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 18. Januar 1877, Z. 13605.

Ueber die Verpflichtung zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen zur Benützung der Gewässer, daher auch über den Bestand rechtsgiltiger Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Rechtstiteln haben die Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze zu entscheiden, weil es auch ihnen obliegt, die Abstellung der bei solchen Anlagen vorgefundenen Gebrechen eventuell im Zwangswege zu veranlassen.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 25. Jänner 1877, Z. 14887.

Wenn über die Anordnung zur Beseitigung einer ohne behördliche Bewilligung errichteten Wasseranlage ein Gesuch um nachträgliche Bewilligung in Verhandlung genommen wird, kann auch gegen den Antrag der übrigen Betheiligten die Anordnung der Beseitigung bis zur Entscheidung über das neue Consensgesuch sistirt werden, daferne nicht wichtige Interessen durch die Sistirung gefährdet oder verletzt werden.

Entscheidung des Ackerbau Ministeriums vom 23. Februar 1877, Z. 14368.

Notiz.

(Politische Demonstrationen darstellende gewerbliche Marken.) Ein Urtheil des deutschen Reichsoberhandelsgerichtes versagte in einem Markenschutzprocesse einer Marke als einer „Aergerniß erregenden" den gesetzlichen Schutz, weil dieselbe in den Farben der französischen Tricolore ein geflammtes, aufrechtstehendes Schwert darstellte, mit der Waage der Gerechtigkeit am Griff und von den Buchstaben F. A. L. umgeben, was „France, Alsace, Lorraine" heißen sollte. Ein Mühlhauser Kaufmann hatte diese Marke gesetzlich eintragen lassen und später gegen einen Concurrenten wegen unberechtigter Nachahmung derselben Klage erhoben; er wurde nun schließlich, nachdem ihm das Handelsgericht Recht und Entschädigung zugesprochen, in zweiter und dritter Instanz mit all' seinen Ansprüchen abgewiesen, indem die beiden Instanzen gleichzeitig auf die Ausstreichung der Marke aus dem amtlichen Register erkannten. In den Urtheilsgründen wurde ausgeführt, daß jenes Zeichen nichts Anderes als eine gegen Deutschland gerichtete, den Gedanken der Revanche unzweideutig zum Ausdruck bringende Demonstration bedeute, daß nach § 3 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 die Eintragung von Marken mit „Aergerniß erregenden Darstellungen" versagt werden müsse, daß aber ein solcher Fall hier vorliege, und insbesondere die Annahme, das Gesetz meine nur Darstellungen, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß geben, und finde auf politische Demonstrationen keine Anwendung, weder mit der Fassung, noch dem Geiste des Gesetzes vereinbar sei. Es könne daher jene Marke auf gesetzlichen Schutz keinen Anspruch machen.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 12. August 1877, Z. 11.078 mit Mittheilung einer Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. Juli 1877, Z. 18.683, betreffend die Festsetzung eines Termines für Einbringung von Beschwerden gegen Adjustirung von Reise-Rechnungen.

Ich beehre mich Hochdenselben im Anschlusse zur gefälligen Kenntnißnahme und entsprechenden weiteren Verlautbarung eine Abschrift der Verordnung zu übermitteln, welche das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe und den übrigen betheiligten Central-Stellen in Betreff der Festsetzung eines Termines für die Einbringung von Beschwerden gegen die Adjustirung von Reise-Rechnungen unterm 21. Juli 1877, Z. 18.683 im Wege seines Verordnungsblattes erlassen hat.

Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. Juli 1877, Z. 18.683, betreffend die Festsetzung eines Termines für die Einbringung von Beschwerden gegen die Adjustirung von Reise-Rechnungen.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe und den übrigen betheiligten Centralstellen wird bestimmt, daß Beschwerden der Beamten oder anderer im öffentlichen Dienste stehender Particularleger, gegen die Adjustirung von Reise-Rechnungen innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen, welche vom Tage der von dem Rechnungsleger zu bestätigenden Verständigung berechnet wird, einzubringen sind.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanz-Landesdirector für Tirol und Vorarlberg, Hofrathe Johann Berreitter bei dessen Uebernahme in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Salzburger Finanzdirection Johann Oherr den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberrevisor der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn Karl Riedl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Franz Scherhant zum Baurathe, die Ingenieure Mathias Schmoch, Franz Hradec und Victor Preyß zu Oberingenieuren und den Bau-Adjuncten Wilhelm Rezori zum Ingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Hüttenverwalter Rudolf Gabriel zum Oberhüttenverwalter ernannt und die Leitung der k. k. Schwefelsäurefabrik zu Unterheiligenstadt dem dortigen Fabrikscontrolor Johann Ackermann mit dem Titel eines Hüttenverwalters übertragen.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle bei der Salzburger Landesregierung mit der neunten eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 24. September. (Amtsbl. Nr. 203).

Zahlmeistersstelle bei der k. k. Generaldirectionscasse der Tabakregie in Wien in der achten Rangsclasse, bis 7. October. (Amtsbl. Nr. 207).

Bezirkscommissärsstelle bei der n.-ö. Statthalterei in der neunten Rangsclasse, bis 24. September. (Amtsbl. Nr. 209).

☛ Mit zwei Beilagen: Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Bogen 25 und 26. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.